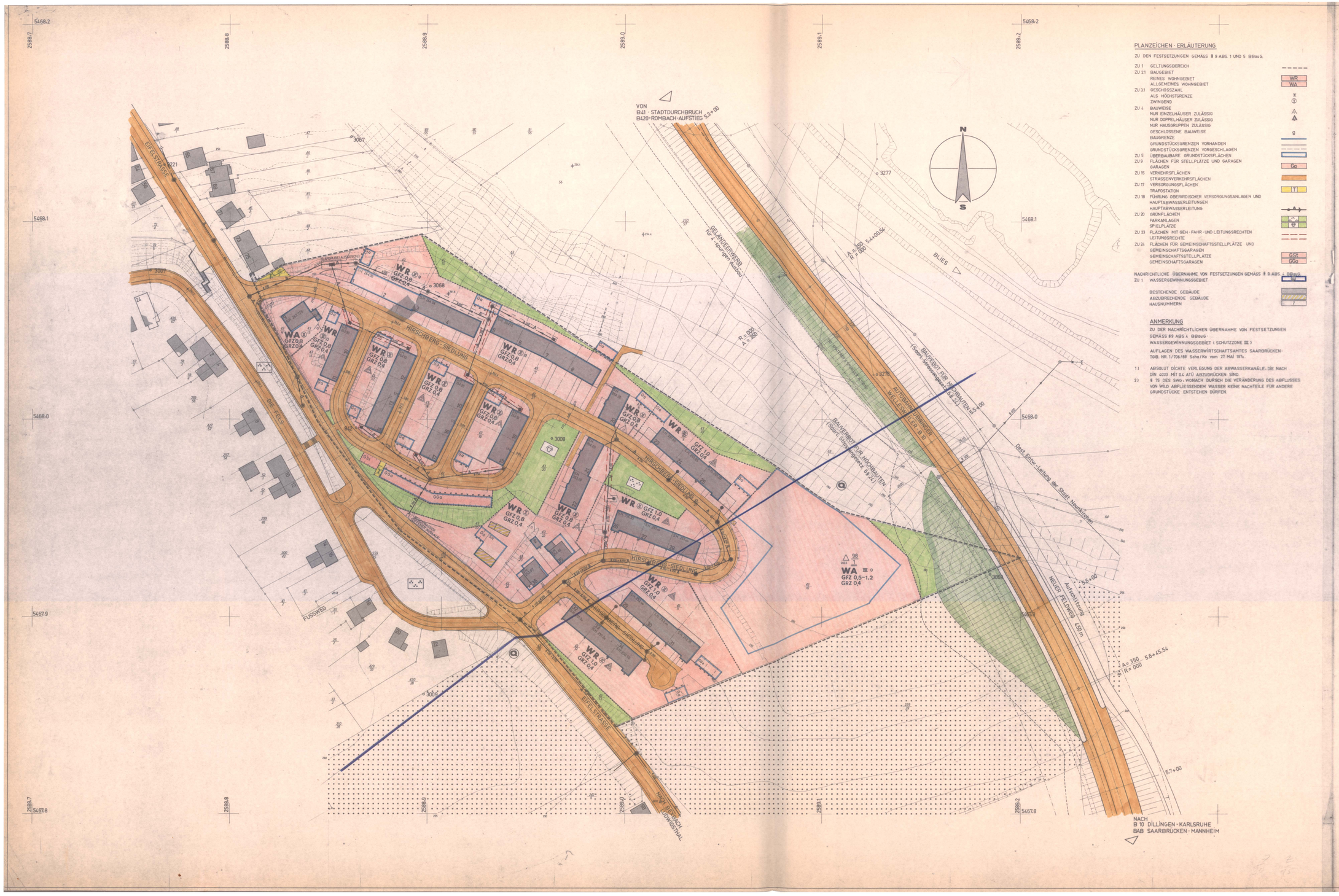

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG

ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 UND 5 BBauG.

ZU 1	GELTUNGSBEREICH	
ZU 2.1	BAUGEBIET	
	REINES WOHNGEBIET	WR
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
ZU 3.1	GESCHOSSZAHL	
	ALS HÖCHSTGRENZE	Z
	ZWINGEND	(Z)
ZU 4	BAUWEISE	
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	△
	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	▲
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
	BAUGRENZE	
	GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN	
	GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORGESCHLAGEN	
ZU 5	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
ZU 9	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	
	GARAGEN	Ga
ZU 15	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
ZU 17	VERSORGUNGSFLÄCHEN	
	TRAFOSTATION	TT
ZU 18	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	
	HAUPTABWASSERLEITUNG	
ZU 20	GRÜNFLÄCHEN	
	PARKANLAGEN	
	SPIELPLÄTZE	
ZU 23	FLÄCHEN MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN	
	LEITUNGSRECHTE	
ZU 24	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	GSt
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	GGa

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 6 BBauG.

ZU 1	WASSERGEWINNUNGSGEBIET	SQ
	BESTEHENDE GEBÄUDE	
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE	
	HAUSNUMMERN	7

ANMERKUNG

ZU DER NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 6 BBauG
WASSERGEWINNUNGSGEBIET (SCHUTZZONE III)

AUFLAGEN DES WASSERWIRTSCHAFTSAMTES SAARBRÜCKEN - TGB. NR. 1/706/69 Schs/Ko vom 27. MAI 1976.

1) ABSOLUT DICHTE VERLEGUNG DER ABWASSERKANÄLE, DIE NACH DIN 4033 MIT 0,4 ATÜ ABZUDRÜCKEN SIND.
2) § 75 DES SWG, WONACH DURCH DIE VERÄNDERUNG DES ABFLUSSES VON WILD ABFLIESSENDEN WASSER KEINE NACHTEILE FÜR ANDERE GRUNDSTÜCKE ENTSTEHEN DÜRFEN.

STADT NEUNKIRCHEN (SAAR)

BEBAUUNGSPLAN NR. 39

SIEDLUNG ›AM HIRSCHBERG‹

NEUNKIRCHEN - WELLESWEILER

MST. 1:500

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Ihrer Fassung gem. § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Ratssitzung der Stadt Neunkirchen (Saar) am 27. MÄRZ 1969 beschlossen. Mit dem Bau wurde erfolgte durch die Abt.Stadt- u.Verkehrsplanung beim Stadtbauamt

Dipl.-Ing. Stadtbaurat

Stadtverordneter

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	siehe Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
	2.1 Baugebiet	reines Wohngebiet gem.§5 Abs.1 (BBauG)
	2.1.1 nichtoffene Anlagen	
	2.1.2 ausnahmsweise bzl. Anlagen	
	2.2 Baugebiet	Allgem.Wohngebiet gem.§6 Abs.1 (BBauG)
	2.2.1 nichtoffene Anlagen	
	2.2.2 ausnahmsweise bzl. Anlagen	
3	Maß der baulichen Nutzung	
	3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
	3.2 Grundflächenzahl	GRZ siehe Plan
	3.3 Geschoßflächenzahl	GFZ siehe Plan
	3.4 Baumassenzahl	BMZ
	3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	siehe Plan
4	Bauweise	offene u.geschlossene lt.Plan
5	Überbaubare Grundstücksflächen und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	370 m²
8	Höhenlage der baulichen Anlagen	Geschoßhöhe in W. der 3A angegeben.
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie Zufahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie deren Zufahrten auf den Baugrundstücken	
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	
12	Überlegungen für die Bebauung mit Funktionsbauten vorgesehene Flächen	
13	Baugrundstücke für besonders geartete bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und durch Lage durch besonders geartete städtebauliche Gründe, insbesondere des Verkehrs, bestimmt sind	
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	
15	Verkehrsflächen	siehe Plan
16	Zubringer der unbefahrbaren Verkehrsflächen sowie der anzulegenden Grundstücke an die Verkehrsflächen	Straßenhöhe in W. der 3A angegeben.
17	Versorgungsflächen	siehe Plan
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	siehe Plan „entfällt"
19	Flächen für die Erweiterung oder Beseitigung von Anlagen und Resten Aufhalldorfen	
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Grüb- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	
22	Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	
23	Mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit, eines Versorgungsträgers oder eines begrenzten Personenkreises zu belastende Flächen	
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	siehe Plan
25	Flächen für Anlagen, die der Verbesserung der Betriebsabläufe innerhalb eines Betriebsgebietes dienen und nicht zu Belästigungen der Bevölkerung führen können	
26	Die bei einigen Anlagen, welche die Lebensqualität oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen können, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
28	Maßnahmen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	

Aufnahme von Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 8 Abs. Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. Mai 1961 (Abs. ... ...).

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf Grund des § 9 Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. Mai 1961 (Abs. ... ...).

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 5 BBauG

Flächen, mit denen Behelfen besonders bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen oder Bauverbote erforderlich sind

Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Flächen, die für den Abbau von mineralischen Rohstoffen sind

Grundzüge für die Durchführung von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1	Wasserversorgungsanschluß	siehe Plan
2		

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG mit Verfügung vom 5. NOVEMBER 1969 und vom 5. DEZEMBER 1969 genehmigt.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neunkirchen (Saar) am 4. MÄRZ 1970 beschlossen.

Neunkirchen (Saar), den 5. MÄRZ 1970

Der Oberbürgermeister
i.A.
gez. Knob
(K n o b)
Bürgermeister
Baudezernent

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 11. MAI 1970

Der Minister des Innern
-Oberste ...
gez. Wurker
Dipl. -Ingenieur

IV A - 7 - 3338/74

Die erforderliche Genehmigung gemäß § 11 BBauG wurde mit Verfügung vom ... ortsüblich bekannt gemacht.

a) AUSHANG 2a 7.7.- 28.7.70
b) ZEITUNG 11.u.13.7.70

Neunkirchen (Saar), den .....

Der Oberbürgermeister
i.A.

(K o l l)
Bürgermeister
Bauamtsleiter

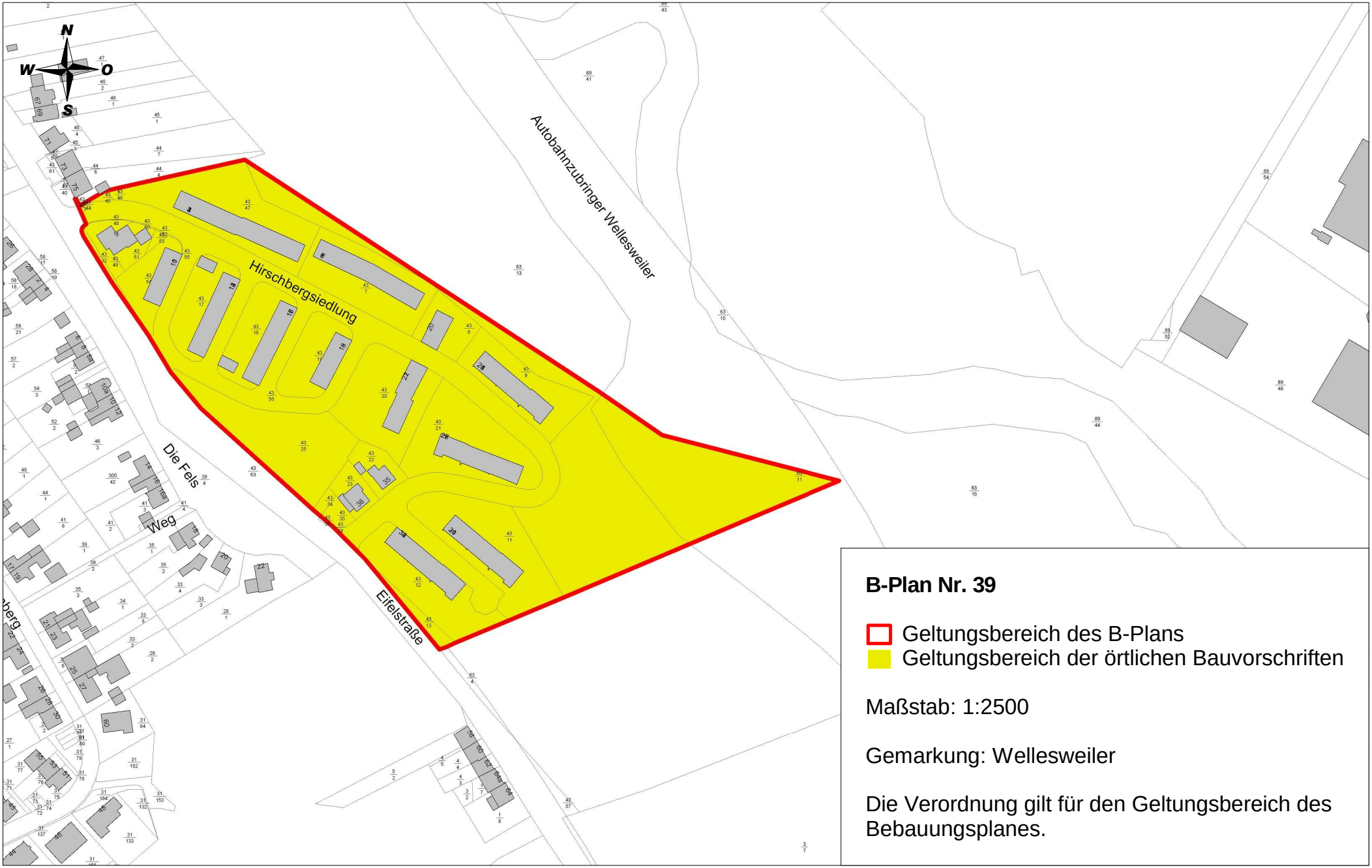

B-Plan Nr. 39

Geltungsbereich des B-Plans
Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Maßstab: 1:2500

Gemarkung: Wellesweiler

Die Verordnung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.